



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.01.2001
Seite: 44

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses

230

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses

Vom 30. Januar 2001

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 ([GV. NRW. S. 474](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 ([GV. NRW. S. 534](#)), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 544](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zugehörigkeit zur gemeindlichen Vertretungskörperschaft der Gewählten“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LPIG sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbstständigen Untergliederungen, von den Landesvorständen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände für ihre im Regierungsbezirk tätigen Naturschutzverbände, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die im Regierungsbezirk tätigen Regionalstellen Frau und Beruf sowie von den Kommunen des Regierungsbezirks für ihre kommunalen Gleichstellungsstellen der Bezirksregierung ebenfalls 2 Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist einzureichen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt die Bezirksregierung die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der Regionalstellen Frau und Beruf und der kommunalen Gleichstellungsstellen zusammen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.“

6. In § 8 wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Wörter „Zugehörigkeit zur kommunalen Vertretungskörperschaft der Gewählten“ gestrichen und die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 2 Satz 1,
§ 6 Abs. 3 Satz 1,
§ 11 Abs. 1 Satz 1,
§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1,
§ 13 Satz 2
wird das Wort „Bezirksplanungsrat“ durch das Wort „Regionalrat“ ersetzt.

9. In § 1,
§ 2 Abs. 1,
§ 3 Abs. 2,
§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 4,
§ 5 Abs. 1,
§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 3,
§ 8 in der Überschrift und in Satz 1,
§ 13 Satz 2
wird das Wort „Bezirksplanungsrates“ durch das Wort „Regionalrates“ ersetzt.

10. In der Überschrift der Verordnung und der Überschrift des 1. Abschnitts sowie in § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsräte“ durch das Wort „Regionalräte“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsräten“ durch das Wort „Regionalräten“ ersetzt.

12. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und in § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 25. September 1962 ([GV. NRW. S. 548](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1973 (GV. NRW. S.228), wird mit Wirkung vom 17. Januar 1976 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang C l e m e n t

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Energie und Verkehr

Ernst S c h w a n h o l d

Die Ministerin für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit

Birgit F i s c h e r

GV. NRW. 2001 S. 44